

Satzung des Vereins Landesverband Schultheater in Hessen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesverband Schultheater in Hessen e.V. und hat seinen Sitz in Gießen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Der Verein im Sinne der §§ 55 ff. BGB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen einzutragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung des Darstellenden Spiels in der Schule,
 - Anregung und Vermittlung wissenschaftlicher Arbeiten zur Spiel- und Medienpädagogik und Förderung der Spielforschung,
 - Unterstützung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Aus- und Fortbildung der Spielleiter und Lehrer für das Darstellende Spiel,
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Information, Beratung und Förderung des Erfahrungsaustausches in allen Fragen des Darstellenden Spiels,
 - Durchführung, Förderung und Unterstützung von Schul- und Jugendtheatertreffen und anderen Projekten des Erfahrungsaustausches zwischen Spielgruppen und Spielleitern,
 - organisatorische, technische und pädagogische Unterstützung für Schul- und Jugendtheatergruppen und ihre theaterpädagogische und —praktische Arbeit.
2. Der Verein arbeitet im Sinne seiner Zielsetzungen mit Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten zusammen, die auf dem Gebiete des Darstellenden Spiels und des Schultheaters tätig sind. Er unterstützt insbesondere die Arbeit hessischer Schulspielleiter und der von diesen geleiteten Gruppen.

[...]

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Zweck als berechtigt anerkennt und für ihn tätig werden will.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nichteingetragene Vereine werden. Bei Abstimmungen haben die Vertreter juristischer Personen bzw. die nichteingetragenen Vereine jeweils nur eine Stimme.
3. Die Beitrittserklärung geschieht schriftlich (formlos). über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

[...]

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

Jahresbeitrag und Spenden

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder und Freunde.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr voll zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
4. Neu eingetretene Mitglieder nehmen erst dann ihre Rechte wahr, wenn sie den Jahresbeitrag entrichtet haben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - mindestens vier, höchstens acht Beisitzern.
Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jede/r von ihnen vertritt allein den Verein.
 3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
 7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich per Email einzuladen. Eine postalische Einladung kann bei der Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Das Einberufungsorgan kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
4. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. über die Prüfung der gesamten Buch— und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. die Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung bzw. von Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur durch legitimierte Vertreter juristischer Personen bzw. nichteingetragener Vereine zulässig.
3. Beschlussfassung ist nur über Tagesordnungspunkte möglich; sie erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12

Erlass einer Satzung und Satzungsänderungen

1. Eine Satzung oder Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss, der eine Satzung oder Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

[...]

Landesverband Schultheater in Hessen e.V. LSH

Fränkisch-Crumbach, im September 2017